



Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 6)

Entgeltordnung

§ 1 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und dem besonderen öffentlichen Interesse an der Förderung der Bildung. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen mindestens die Ausgaben für Honorare und Fahrtkosten für die Lehrkraft decken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob darüber hinaus eine Deckung zur Finanzierung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden kann. In begründeten Fällen können pädagogische Belange Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen haben.
- (2) Für die Festsetzung der Entgelte für Veranstaltungen gilt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze folgende Regelung:
 - a) Für Veranstaltungen gilt ein Entgelt pro Unterrichtseinheit von mindestens 3,70 EUR bis maximal 13,00 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer, zzgl. ggf. anfallender, weitere kursbezogener Ausgaben (wie Mieten, Material- und Lehrmittel). Dieser Entgeltsatz bezieht sich auf mindestens 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung.
 - b) Das Entgelt pro Unterrichtseinheit kann in Einzelfällen nach Entscheidung der vhs-Leitung höher angesetzt werden, wenn die Durchführung einer Veranstaltung von besonderer Relevanz für die Aufgabe der vhs Bodenseekreis ist (berufliche Bildung, Umwelt- oder politische Bildung, etc.), Seminare einer besonders intensiven Vorbereitung oder einer pädagogisch begründeten Doppelbesetzung der Lehrkraft bedürfen und nicht anderweitig gedeckt werden können.
- (3) Zu den auf Grundlage dieser Entgeltordnung berechneten Entgelten kommt gegebenenfalls die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, falls eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2 Entgeltaufzahlung

Erreicht eine Veranstaltung der vhs Bodenseekreis nicht die festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, kann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Aufzahlung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 vereinbart werden, die zusammen mit dem regulären Entgelt das für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Gesamtentgelt ergibt.

§ 3 Kostenersatz

Für zusätzliche Leistungen wie Prüfungsgebühren, Werkmaterial, Geräte, Lebensmittel u. ä. sowie bei anfallenden Raummieten kann zusätzlich ein Kostenersatz oder -beitrag in entsprechender Höhe erhoben werden.

§ 4 Unentgeltliche Veranstaltungen oder abweichende Entgeltfestsetzung

- (1) Die vhs-Leitung kann aus wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen festlegen, dass einzelne Veranstaltungen abweichend von § 1 unentgeltlich oder zu einem geringeren oder höheren Entgelt stattfinden.
- (2) Führt die vhs Bodenseekreis Veranstaltungen für Dritte (Auftragsmaßnahmen) durch, ist ein angemessener Deckungsbeitrag anzusetzen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % des Teilnahmeentgelts erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu Beginn der Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt aus kalkulatorischen Gründen nicht für die im Teilnahmeentgelt enthaltenen zusätzlichen Positionen im Sinne des § 3, sowie bei Veranstaltungen mit Rücktrittsdatum und besonders kalkulierten Veranstaltungen.
- (2) Schwerbehinderte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung können auf formlosen Antrag bei der vhs Bodenseekreis eine Ermäßigung von bis zu 50 % des Teilnahmeentgelts erhalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vhs-Leitung kann im Einzelfall bestimmen, dass weitere Ermäßigungen gewährt werden. Diese Ermäßigungen können von der in Absatz 1 genannten Höhe abweichen, für eine andere als der in Absatz 1 genannten Personengruppe oder in sonstigen begründeten Fällen gewährt werden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung zu oder der unangemeldeten Teilnahme an einer Veranstaltung der vhs Bodenseekreis.
- (2) Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren abgebucht. Überweisungen und Barzahlungen sind in Einzelfällen möglich.

§ 7 Rücktritt und Entgelterstattung

- (1) Ein kostenfreier Rücktritt (Abmeldung) ist nur unter Einhaltung folgender Fristen möglich:
 - a) Bei Veranstaltungen mit Rücktrittsdatum bis zum angegebenen Datum. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, muss die Rücktrittserklärung (Abmeldung) spätestens am Werktag zuvor eingehen.
 - b) Bei allen anderen Veranstaltungen ist eine Abmeldung bis spätestens drei Tage vor dem zweiten Veranstaltungstermin möglich.
- (2) Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der mündlichen oder schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Zentrale der vhs Bodenseekreis oder bei der vhs-Außenstellenleitung.
- (3) Die Rücktrittserklärung hat persönlich, telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder Fax zu erfolgen. Rücktrittserklärungen bei der Lehrkraft sind nicht möglich. Das bloße Fernbleiben von einer Veranstaltung der vhs Bodenseekreis gilt nicht als Rücktrittserklärung.
- (4) Bei nicht fristgemäßen oder unterlassenen Rücktrittserklärungen ist das volle Entgelt zu entrichten. Die vhs-Leitung kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.
- (5) Werden Veranstaltungen seitens der vhs Bodenseekreis gänzlich abgesagt, erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer das volle Entgelt erstattet, sofern dies bereits entrichtet war. Bei Absage einzelner Termine wird das geleistete Entgelt anteilig erstattet.